



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 q)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)]

72/39. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1 (I) vom 24. Januar 1946, 70/51 vom 7. Dezember 2015 und 71/54 vom 5. Dezember 2016,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Gefahr, die Kernwaffen für die Menschheit darstellen, was bei allen Beratungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ein Gesichtspunkt sein sollte,

darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte und ihre Entschlossenheit bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen¹,

mit Befriedigung feststellend, dass die internationale Gemeinschaft seit 2010 erneuerte Aufmerksamkeit für die mit Kernwaffen verbundenen katastrophalen humanitären Folgen und Risiken geschaffen hat und dass es ein zunehmendes Bewusstsein dafür gibt, dass diese Bedenken der Notwendigkeit für nukleare Abrüstung und der Dringlichkeit der Herbeifüh-



unter Hinweis auf die Gespräche auf den am 4. und 5. März 2013 von Norwegen, am 13. und 14. Februar 2014 von Mexiko und am 8. und 9. Dezember 2014 von Österreich ausgerichteten Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen mit dem Ziel, die katastrophalen Folgen von Kernwaffendetonationen zu verstehen und sie stärker bewusst zu machen, was die Dringlichkeit der nuklearen Abrüstung noch deutlicher werden ließ,

unter Hervorhebung der zwingenden Beweise, einschließlich des auf den Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen vorgelegten Materials, die detailliert belegen, welche katastrophalen, weit über nationale Grenzen hinausreichenden und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gefährdenden Folgen eine Kernwaffendetonation hätte, dass Staaten und internationale Organisationen nicht über die Kapazitäten zum Umgang mit diesen Folgen verfügen und dass das Risiko besteht, dass ein solches Ereignis durch einen Unfall, einen Systemfehler oder durch menschliches Versagen ausgelöst werden könnte,

Kenntnis nehmend von den auf der Wiener Konferenz vorgelegten Forschungsergeb-

den Jahren 2000⁵ und 2010⁶, und insbesondere die von den Kernwaffenstaaten eingegangene unmissverständliche Verpflichtung, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷ eingegangenen Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

anerkennend, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁸ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist,

daran erinnernd, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die Schaffung en B did/afra1 (na)-7.8 B(t)2.8 5s(e)4.2 (8)-4 (i)2.cSd/a/aen Beg 1117.8 (f)da/alli7-4.2 (c)-7.(ga)-7.7 (r)-

Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden⁹, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben, erinnert daran, dass sich die Kernwaffenstaaten darauf verpflichtet haben, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beschleunigen;

5. *fordert die Kernwaffenstaaten auf, ihrer Verpflichtung*

2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen kein Sachergebnis erzielt hat, insbesondere zum Prozess der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, wie in der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vorgesehen, die bis zu ihrer vollständigen Durchführung weiter gilt;

12. *fordert* die Miteinbringer der Resolution von 1995 über den Nahen Osten *mit Nachdruck auf*, Vorschläge zu unterbreiten und ihr Möglichstes zu tun, um die baldige Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten zu gewährleisten, wie in der Resolution von 1995 vorgesehen;

13. *betont* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und sieht der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 23. April bis 4. Mai 2018 in Genf stattfinden wird, mit Interesse entgegen;

14. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

15. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihre Zusagen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearr8-f-5.1 (e)-19.8 a0-5.1 (e)u(r8-f-5.1)2.9 6j 0.(d)-4 (i)2.9 (e D)1.1 (e)-11.8 (m)21 (o)-4.1 (k)8.1 (r)-2.4 (a

19. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, in ihre Berichte, die während des Überprüfungszyklus des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Vorbereitung auf die Konferenz im Jahr 2020 vorzulegen sind, konkrete und detaillierte Informationen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung aufzunehmen;

20. *bittet* die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, Möglichkeiten für die Verbesserung der Messbarkeit der Erfüllung von Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung zu erörtern, darunter auch Instrumente wie einen Katalog von Fortschrittskriterien oder ähnlichen Bezugswerten, um die objektive Bewertung der Fortschritte zu gewährleisten und zu erleichtern¹¹;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich und in redlicher Absicht multilaterale Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zu führen, entsprechend dem Geist und dem Zweck der